

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 2

Freitag, 9. Februar 2024

64. Jahrgang

Nachruf S. 15

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU vom 27. Dezember 2023 S. 16

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) Wasserzweckverband Straubing-Land S. 17

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2024 S. 17

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2024 S. 18

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Stadt Freyung vom 20. Dezember 2023 S. 19

Personenbeförderungsgesetz

Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Niederbayern erteilten Liniengenehmigungen gem. § 18 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) S. 19

Schornsteinfegerrecht

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk

- Riedenburg vom 21. Dezember 2023, RNB-21-2206.2-1-203 S. 20

- Landshut-Stadt VI vom 8. Januar 2024, RNB-21-2206.2-1-204 S. 20

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation der Stadt Passau hinsichtlich der Grundschulen Passau Neustift und Hans-Carossa Heining, Stadt Passau vom 12. Januar 2024, Nr. 44-5103/3529-3651 S. 20

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Rudolf Schimkus

der am 14. Januar 2024 im Alter von 93 Jahren verstorben ist. Herr Schimkus war bei der Regierung von Niederbayern in der früheren Abteilung 4 tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Rudolf Schimkus stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 25. Januar 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01
ERSCHEINUNGSWEISE:
Erscheint 3-wöchentlich.

Kommunalverwaltung

12-1515-2-56

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen
DONAUISAR Klinikum
Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU
vom 27. Dezember 2023**

Der Verwaltungsrat hat gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Sitzung am 23. November 2023 eine Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau vom 23. Juli 2012 (RABI. NB 11 S. 90) beschlossen.

Gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 27. Dezember 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**I.
Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023**

**§ 1
Änderung**

Die geltende Unternehmenssatzung in der Fassung der Beschlüsse der Kreistage der Landkreise Deggendorf und Dingolfing-Landau vom 23. Juli 2012 und 20. November 2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Gemeinnützigkeit) der Satzung erhält folgende neue Fassung:

**„§ 4
Gemeinnützigkeit**

(1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen mit Sitz in Deggendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

²Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. ³Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der kommunalen Krankenhäuser „Klinikum Deggendorf“ und „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ in den Landkreisen Deggendorf und Dingolfing-Landau.

⁴Weiterer Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. ⁵Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, durch ambulante Gesundheitsleistungen, Leistungen im Bereich der Palliativmedizin sowie die Durchführung von Präventionsmaßnahmen, die sich auf das gesundheitliche Wohl erstrecken.

⁶Darüber hinaus verfolgt das gemeinsame Kommunalunternehmen den Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung. ⁷Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beteiligung an der studentischen Lehre, die Durchführung von Forschungsvorhaben, die Wahrnehmung von Aufgaben in der ärztlichen Fortbildung und Weiterbildung, die Durchführung von Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sowie den Betrieb von Berufsfachschulen.

⁸Den bei dem gemeinsamen Kommunalunternehmen beschäftigten Wissenschaftlern werden die durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung des Freistaates Bayern verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach Art. 20 BayHIG eingeräumt. ⁹Ungeachtet dessen unterliegen die Wissenschaftler bei der Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung dem Direktionsrecht des Vorstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken gemäß § 57 Abs. 3 AO mit den ihr verbundenen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG), sowie mit Einrichtungen der Landkreise Deggendorf und Dingolfing-Landau einschließlich der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften dieser Rechtsträger, soweit die vorgenannten verbundenen Unternehmen, Einrichtungen und Gesellschaften die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der AO erfüllen.

(3) Dieses planmäßige Zusammenwirken erfolgt, mit einzelnen oder mehreren der genannten Körperschaften und Einrichtungen zusammen, durch das wechselseitige, aufeinander abgestimmte und koordinierte Erbringen von Verwaltungs- und Servicedienstleistungen, Nutzungsüberlassungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, Lieferungen oder durch die Beistellung beziehungsweise Überlassung von Personal zur Erfüllung ihrer jeweiligen gemeinsamen steuerbegünstigten Satzungszwecke.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) ¹Mittel des gemeinsamen Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Der Landkreis Deggendorf und der Landkreis Dingolfing-Landau, als Anstalts- und Gewährträger des gemeinsamen Kommunalunternehmens erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft; § 58 AO bleibt hiervon unberührt. ³Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden. ⁴Der Landkreis Deggendorf und der Landkreis Dingolfing-Landau erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an den Landkreis Deggendorf und den Landkreis Dingolfing-Landau nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Deggendorf, 19. Dezember 2023
DONAUISAR KLINIKUM
DEGGENDORF-DINGOLFING-LANDAU GKU

Bernd Sibler
Landrat des Landkreises Deggendorf

Dingolfing, 19. Dezember 2023
DONAUISAR KLINIKUM
DEGGENDORF-DINGOLFING-LANDAU GKU

Werner Bumedner
Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau

Wasserzweckverband Straubing-Land

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Wasserzweckverband Straubing-Land folgende

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 6. April 2020 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 8 vom 30. April 2020), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2023 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 19 vom 20. Dezember 2023) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 20. Dezember 2023
WASSERZWECKVERBAND STRAUBING-LAND

Alfons Neumeier
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.089.325,00 €
in den Aufwendungen mit	3.192.625,00 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	262.000,00 €
und in den Ausgaben mit	262.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

300.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

¹Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der gem. § 16 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.200.000 Euro festgesetzt und entsprechend auf die Verbandsmitglieder umgelegt. ²Umlageschlüssel ist dabei gem. § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung $\frac{3}{4}$ Landkreis Passau (900.000 €) und $\frac{1}{4}$ Stadt Passau (300.000 €).

§ 6

¹Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft. ²Der Wirtschaftsplan 2024 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule Passau in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Passau, 21. Dezember 2023
ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Stefan Lang
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Landshut
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen auf	5.453.206,00 €
in den Ausgaben auf	5.453.206,00 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen auf	585.400,00 €
in den Ausgaben auf	585.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 100.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2024 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage Verwaltungshaushalt:	592.840,00 €
Allgemeine Umlage Vermögenshaushalt:	443.600,00 €
ILS-Umlage Verwaltungshaushalt:	1.478.690,00 €
ILS-Umlage Vermögenshaushalt:	41.800,00 €
insgesamt	2.556.930,00 €

(2) ¹Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je Einwohner 2,22 €.

²Sie teilt sich auf in eine Umlage für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Verwaltungshaushalt) und in die Umlage für Investitionen in das Anlagevermögen (Vermögenshaushalt).

³Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2022. ⁴Die Umlage für den Verwaltungshaushalt beträgt daher insgesamt 592.840,00 €.

(3) ¹Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen.

²Die ILS-Umlage teilt sich auf in die ILS-Umlage für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Verwaltungshaushalt) und in die ILS-Umlage für Investitionen in das Anlagevermögen (Vermögenshaushalt).

³Die ILS-Umlage für den Verwaltungshaushalt beträgt insgesamt 1.478.690,00 €.

⁴Grundlage für die Berechnung der ILS-Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, d. i. der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2022.

⁵Die ILS-Umlage für den Vermögenshaushalt beträgt insgesamt 41.800,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 12. Dezember 2023, Az. RNB-12.KR-1444.3-1-8-3 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des

Zweckverbandes in der Josef-Neumeier-Allee 3, 84051 Essenbach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Essenbach, 8. Januar 2024
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 20. Dezember 2023**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„82) in der Stadt Freyung vom 20. Dezember 2023“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 20. Dezember 2023
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen:

2 Karten „SO Freiflächenphotovoltaik Linden, Stadt Freyung“ M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Personenbeförderungsgesetz

RNB-23-3621-1-1

**Bekanntgabe über die Veröffentlichung des
Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Niederbayern
erteilten Liniengenehmigungen gem. § 18 Abs. 1
Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Niederbayern erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter folgendem Link einzusehen:

https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/mam/aufgaben/liniengenehmigungen_010124.pdf

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die daran

interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (kommerziell) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Landshut, 23. Januar 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schornsteinfegerrecht

RNB-21-2206.2-1-203

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes
(SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk
Riedenburg**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Markus Simon, Paul-Ehrlich-Straße 28, 92331 Parsberg, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Riedenburg bestellt. Der Kehrbezirk Riedenburg liegt im Landkreis Kelheim und umfasst Teile des Marktes Essing, Teile des Marktes Painten sowie die ganze Stadt Riedenburg.

Landshut, 21. Dezember 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

RNB-21-2206.2-1-204

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes
(SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk
Landshut-Stadt VI**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Johannes Krieger, Kaplan-Strohmeier-Straße 17, 94339 Leiblfing, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Landshut-Stadt VI bestellt. Der Kehrbezirk Landshut-Stadt VI umfasst Teile der im Landkreis Landshut liegenden Gemeinde Kumhausen sowie Teile der Stadt Landshut.

Landshut, 8. Januar 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

**Verordnung
über die Grundschulorganisation der
Stadt Passau hinsichtlich der Grundschulen Passau
Neustift und Hans-Carossa Heining, Stadt Passau
vom 12. Januar 2024, Nr. 44-5103/3529-3651**

Aufgrund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1, und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. Nr. 14/2023 S. 443), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Der Sprengel der Grundschule Passau Neustift, zuletzt

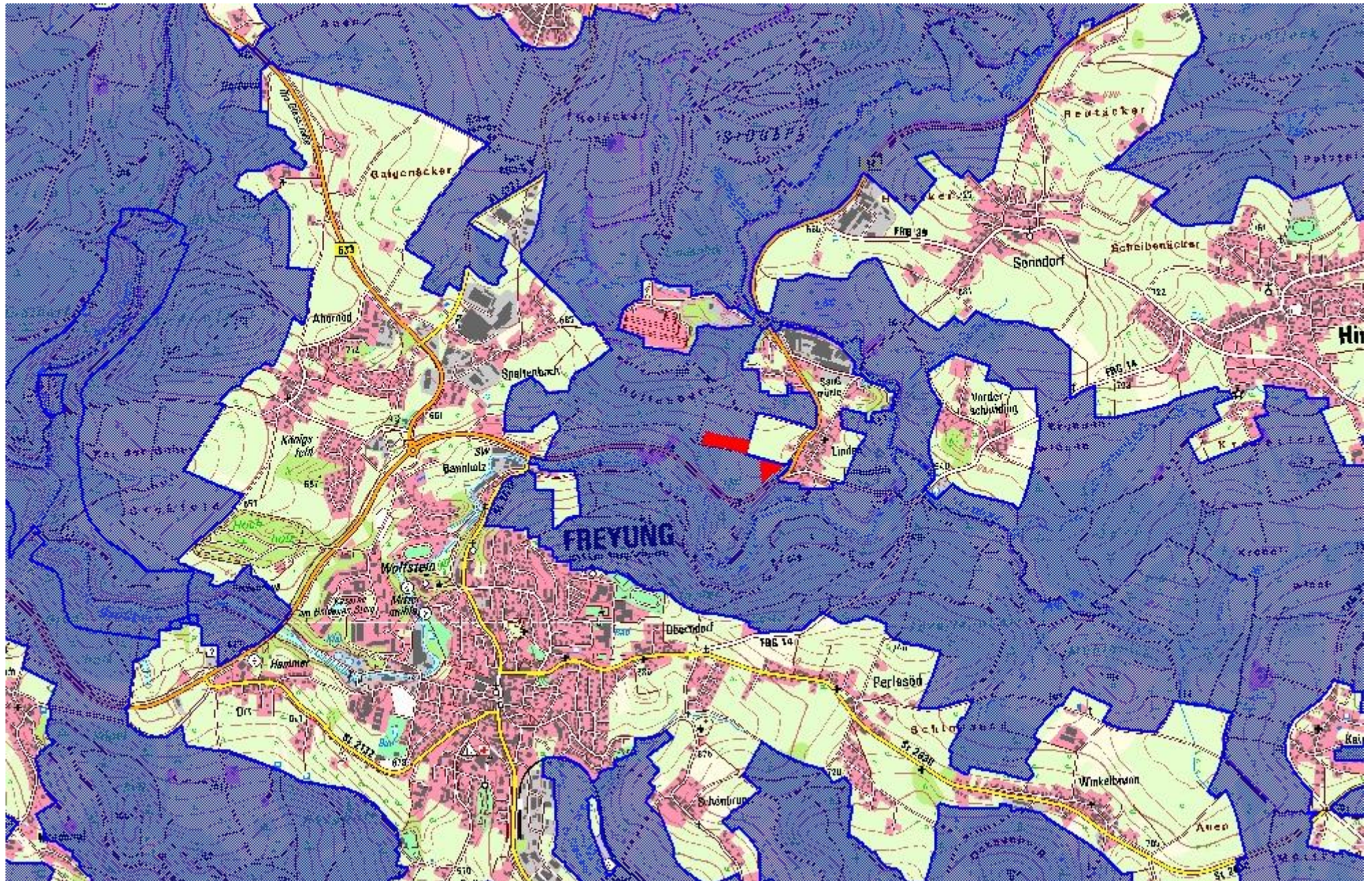
beschrieben in § 1, Nr. 2 der Verordnung vom 17. Oktober 2023 Nr. 44-5103/3529-3651 (RABI Nr. 17/2023, S.142), wird wie folgt ergänzt:

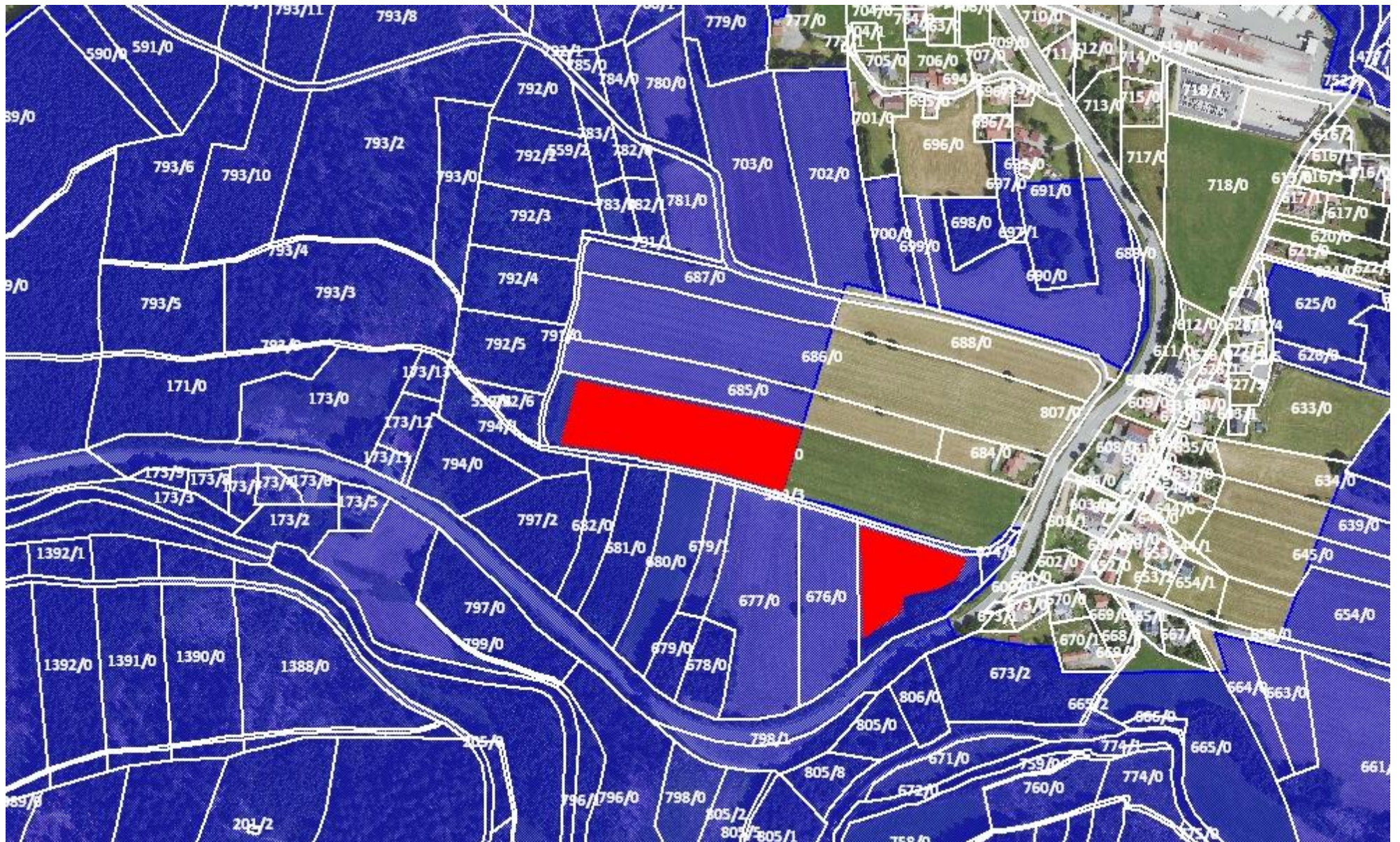
(1) unter § 1 Nr. 2 wird mit Nr. 2a ergänzt: „Neustifter Straße ab Haus Nr. 24 (gerade Hausnummern) und ab Haus Nr. 21a (ungerade Hausnummern)“.

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

Landshut, 12. Januar 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident





M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat